

# RICHTLINIEN DER STADT WARSTEIN ZUR FÖRDERUNG DER KINDER- UND JUGENDARBEIT



Sachgebiet Jugendhilfe

Dieplohstr. 1, 59581 Warstein

## **Inhalt**

A.	Allgemeiner Teil.....	2
1.	Förderungsgrundsätze.....	2
2.	Förderungsempfänger.....	3
3.	Art, Umfang und Höhe der Förderung.....	4
4.	Förderfähige Personen.....	4
5.	Bewilligungsvoraussetzungen für Förderungen.....	6
B.	Maßnahmenförderung.....	8
1.	Bildungs- und Schulungsmaßnahmen und Jugendgruppenleiterausbildungen und -schulungen.....	8
2.	Ferienmaßnahmen in Warstein.....	9
3.	Ferienmaßnahmen außerhalb Warstein.....	9
4.	Internationale Jugendbegegnungen.....	10
5.	Besondere Maßnahmen in der Kinder- und Jugendarbeit.....	11
C.	Ausgestaltung der Jugendarbeit.....	12
1.	Allgemeine Förderung für Jugendgruppen und Gruppenleiter.....	12
2.	Anschaffung von Gegenständen zur pädagogischen Arbeit.....	13
D.	Datenschutzhinweise nach (EU-) DSGVO.....	14
E.	Inkrafttreten.....	14

## A. Allgemeiner Teil

### 1. Förderungsgrundsätze

1.1 Durch diese Richtlinien soll die Kinder- und Jugendarbeit im Bereich der Stadt Warstein gefördert werden.

1.2 Ziel der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit ist die Unterstützung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenständigen und sozialen Persönlichkeit. Diesem Ziel dienen mittelbar und unmittelbar Maßnahmen, welche

- die sozialen, geistigen, körperlichen und emotionalen Anlagen und Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen stärken
- die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen berücksichtigen, die Benachteiligungen abbauen helfen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen fördern
- an den Interessen junger Menschen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen
- den verantwortungsvollen Umgang mit der Natur vermitteln und sensibles Handeln mit den Ressourcen der Welt möglich machen.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Leistung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1.4 Förderungen werden nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass der Träger die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllt, die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet, gemeinnützige Ziele verfolgt und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet. Der Träger ist für die Durchführung verantwortlich. Die Förderung setzt eine angemessene Eigenleistung voraus.

1.5 Eine Förderung ist nur bis zur Höhe der ungedeckten Kosten möglich. Doppelförderungen durch die Stadt Warstein sind für denselben Fördertatbestand ausgeschlossen.

1.6 Maßnahmen von Schulen sowie Veranstaltungen, die beruflichen, parteipolitischen, gewerkschaftlichen, musikalischen, religiösen, sportlichen oder kommerziellen Zwecken oder dem Zweck des jeweiligen Vereins dienen, werden nicht gefördert. Ebenfalls nicht gefördert werden Maßnahmen, die sich zu mehr als einem Drittel ihrer Dauer auf Fahrten mit Verkehrsmitteln erstrecken.

1.7 Bei Inanspruchnahme der Feuersicherheitswache werden für Veranstaltungen, die nach diesen Richtlinien gefördert werden, auf Antrag die Gebühren für das Feuerwehrfahrzeug erstattet, sofern außer der Gestellung keine weitere Inanspruchnahme des Feuerwehrfahrzeuges erfolgt.

1.8 In die Bewilligungsbescheide ist die Empfehlung aufzunehmen, bei Veranstaltungen mindestens ein nicht alkoholisches Getränk billiger als das billigste alkoholische Getränk anzubieten.

1.9 Der Empfänger einer Zuwendung nach diesen Richtlinien ist verpflichtet, den zuständigen Stellen der Stadtverwaltung ein Prüfungsrecht im Rahmen der in den jeweiligen Einzelförderungen aufgeführten Antragsunterlagen einzuräumen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die erhaltenen Zuwendungen sind zurückzuzahlen, wenn

- die Zuwendungen auf unrichtigen Angaben der Antragsteller beruhen,
- die Richtlinien durch den Zuwendungsempfänger nicht beachtet wurden,
- im Zusammenhang mit der Zuwendung gemachte Auflagen nicht erfüllt wurden.

1.10 Förderungsempfänger, die bereits einen Zuschuss nach den Richtlinien der Stadt Warstein zur Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit erhalten, sind von einer Förderung nach diesen Vorschriften, mit Ausnahme einer Förderung nach Ziffer B.5, ausgeschlossen.

1.11 Antragsteller, die eine städtische Förderung in Anspruch nehmen wollen sind verpflichtet, mit dem Jugendamt der Stadt Warstein vorab eine Vereinbarung nach den Empfehlungen zur Umsetzung der Bestimmungen des Bundeskinderschutzgesetzes zum § 72 a SGBVIII (Vorlage von Führungszeugnissen) zu schließen.

Weiterhin wird empfohlen, dass die Antragsteller, die eine städtische Förderung in Anspruch nehmen wollen, aktiv und regelmäßig an dem Arbeitskreis AG 78 Jugend teilnehmen.

Ziel des Arbeitskreises AG 78 ist es die Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit aufeinander abzustimmen, um ein bedarfsgerechtes Angebot im gesamten Stadtgebiet vorzuhalten.

## 2. Förderungsempfänger

Förderungen werden für Teilnehmer/innen an förderungsfähigen Maßnahmen, wenn diese ihren ersten oder zweiten Wohnsitz in der Stadt Warstein haben, gewährt.

Wenn der Verein oder die Initiative seinen/ihren Sitz in der Stadt Warstein hat, ist die Bezuschussung von Leitern/Leiterinnen mit Wohnsitz außerhalb Warsteins möglich, soweit sie Mitglied im Verein bzw. in der Initiative sind.

Der Veranstalter von förderfähigen Maßnahmen nach diesen Richtlinien soll für die Teilnahme ausreichenden Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz gewährleisten.

Förderungsberechtigt sind:

2.1 Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGBVIII, soweit sie im Zuständigkeitsbereich der Stadt Warstein tätig sind

2.2 Jugendinitiativen, Jugendgruppen, Vereine und andere Träger, wenn sie die Anforderung des § 74 SGBVIII erfüllen und dies von der Stadt Warstein anerkannt wird.

Sie müssen

- die fachliche Voraussetzung für die geplanten Maßnahmen erfüllen
- die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten
- gemeinnützige Ziele verfolgen
- eine angemessene Eigenleistung erbringen
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten

2.3 Träger gem. § 74, 75 SGBVIII, die ihren Sitz in einer an den Zuständigkeitsbereich der Stadt Warstein angrenzenden Gemeinde/ Stadt/ Kreis mit eigenem Jugendamt haben und deren Jugendarbeit auf das Stadtgebiet Warstein ausstrahlt

### **3. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

#### **3.1 Förderungsart**

Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Form der Festbetrags- und Anteilsfinanzierung.

#### **3.2 Förderungshöhe/ -umfang**

Die Förderungshöhe und der Förderungsumfang ergeben sich aus den jeweiligen Einzelförderrichtlinien und - soweit nicht ausgeschlossen aus Ziffer 4.4 dieser Richtlinie.

### **4. Förderfähige Personen**

#### **4.1 Leitung/ Mitarbeiter**

Die Leitungsperson einer Maßnahme muss volljährig sein. Alle mitarbeitenden Personen müssen mindestens sechzehn Jahre alt sein.

Alle Leitungspersonen und mitarbeitenden Personen einer Maßnahme müssen eine fachliche pädagogische Qualifikation nachweisen, um nach den Förderrichtlinien gefördert zu werden.

Die pädagogische fachliche Qualifikation liegt vor, wenn eine der nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt ist:

- JuLeiCa- Card gemäß aktuell gültigem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales Nordrhein- Westfalen
- eine analoge Jugendgruppenleiterinnen- / Jugendgruppenleiterausbildung bzw. - fortbildung
- ein Übungsleiterinnen-/ Übungsleiterschein
- eine pädagogische Ausbildung

Ehrenamtlich mitarbeitende Personen unter 18 und Personen bis 27 Jahren, die sich in einer Ausbildung/Studium befinden oder ohne Einkommen sind, können als Teilnehmende bezuschusst werden, wenn sie sonst gemäß der Schlüsselverteilung keine Berücksichtigung finden.

Bei Personen im Alter von 18 bis 27 Jahren ist auf Anfrage ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

#### **4.2 Teilnehmende**

Die Altersgrenze ist der jeweiligen Einzelförderung zu entnehmen.

18 bis 27 jährige Teilnehmende können bei einer Förderung berücksichtigt werden, soweit sie in Ausbildung stehen oder ohne Einkommen. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anfrage vorzulegen.

Diese Einschränkung gilt nicht bei Bildungs- und Schulungsmaßnahmen und bei Jugendgruppenleiterinnen-/ Jugendgruppenleiterausbildungen und -fortbildungen.

Bei inklusiven Maßnahmen werden Teilnehmende mit Behinderung bis zu einem Alter von bis zu 35 Jahren gefördert.

### 4.3 Betreuerinnen- /Betreuerschlüssel

Für die Gruppenbetreuung wird bei der Förderung folgender Schlüssel berücksichtigt:

- bis 5 Teilnehmende 1 Leiter
- bis 10 Teilnehmende 1 Leiter und 1 Mitarbeitende
- bis 15 Teilnehmende 1 Leiter und 2 Mitarbeitende
- bis 20 Teilnehmende 2 Leiter und 2 Mitarbeitende
- bis 25 Teilnehmende 2 Leiter und 3 Mitarbeitende
- bis 30 Teilnehmende 3 Leiter und 3 Mitarbeitende
- usw.

### 4.4 Sonderförderung

Durch die Sonderförderung soll gewährleistet sein, dass alle Kinder die Möglichkeit haben an Maßnahmen aus der Kinder- und Jugendarbeit teilzunehmen und der familiäre Hintergrund, das Einkommen oder eine Behinderung keinen Nachteil mit sich bringen.

- 4.4.1 Für Menschen mit Behinderungen wird zur pauschalen Abgeltung eines besonderen Bedarfs zusätzlich ein Zuschuss von 2,00 € täglich gezahlt.

Entsprechend der Pflegestufe wird eine zusätzliche Betreuungsperson in die Förderung einbezogen:

- Pflegestufe 1= 3:1 Betreuung
- Pflegestufe 2= 2:1 Betreuung
- Pflegestufe 3= 1:1 Betreuung

Die Beantragung erfolgt durch den Träger der Maßnahme.

- 4.4.2 Empfängern und Empfängerinnen von folgenden Leistungen

- Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
- Sozialhilfe (SGB XII)
- Wohngeld
- Kindergeldzuschlag
- Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

kann bei **Freizeitmaßnahmen außerhalb Warstein** und **Internationalen Begegnungen** ein maximaler Zuschuss von 10,00 € je Tag/ Teilnehmende/r gewährt werden.

- 4.4.3 Empfängern und Empfängerinnen von Leistungen

- Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)
- Sozialhilfe (SGB XII)
- Wohngeld
- Kindergeldzuschlag
- Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

kann bei **Freizeitmaßnahmen in Warstein** ein zusätzlicher Zuschuss von bis zu 50 % des Teilnehmendenbeitrages gewährt werden.

- 4.4.4 Die Beantragung nach Ziffer 4.4.2 und 4.4.3 erfolgt durch die o.g. Leistungsempfänger. Als Nachweis sind die Bewilligungsbescheide der jeweiligen Sozialleistungsträger sowie

die Anmeldebestätigung des Trägers der Maßnahme beizufügen. Die Bezuschussung erfolgt an den Träger der Maßnahme.

- 4.4.5 Werden Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket für die gleiche Maßnahme gewährt, reduziert sich der Betrag der Bezuschussung nach Ziffer 4.4.2 und 4.4.3 entsprechend um den bereits gewährten Betrag oder entfällt ganz.
- 4.4.6 Ein Anspruch auf ein Zuschuss besteht nicht. Die Zuschusshöhe richtet sich nach den jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

## 5. Bewilligungsvoraussetzungen für Förderungen

Die Bewilligung von Zuwendungen nach den Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit ist unmittelbar an die hier dargestellten Richtlinien geknüpft.

### 5.1 Antragsstellung

- 5.1.1 Anträge auf Förderung sind schriftlich unter Verwendung der dafür vorgesehenen Antragsvordrucke (einschließlich Anlagen) vor Beginn der Maßnahme an die Stadt Warstein zu stellen.
- 5.1.2 Der Träger hat im Antrag nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach den Richtlinien erfüllt sind und keine Überfinanzierung eintritt.
- 5.1.3 Die Anträge werden nach Eingangsdatum berücksichtigt. Sind die Haushaltsmittel ausgeschöpft, kann keine Förderung erfolgen. Nicht abgerufene Haushaltsmittel werden im Wege der Nachförderung entsprechend vergeben.
- 5.1.3.1 Anträge nach Ziffer C.1 werden gesondert bearbeitet. Die entsprechenden Voraussetzungen aus Ziffer C.1 sind einzuhalten.

### 5.2 Bewilligung

Wird der Antrag sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme eingereicht, erhält die Antragstellerin/der Antragsteller einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. Dieser enthält mindestens folgende Angaben und kann mit Auflagen versehen werden:

- Namen des Zuwendungsempfängers
- Beantragte Förderposition
- Zweck des Zuschusses oder eine Beschreibung der Maßnahme
- Höhe des Zuschusses
- Bewilligungszeitraum bzw. das Förderjahr
- Auflage, dass der Zuschuss dem angegebenen Zweck entsprechend zu verwenden ist
- Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises
- im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit für die Maßnahme auf die Förderung der Stadt Warstein hinweisen
- Hinweis, dass der Zuwendungsbescheid keine weitergehenden Ansprüche begründet
- Eine Rechtsbehelfsbelehrung

### 5.3 Auszahlung/ rechtsverbindliche Erklärung

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Die Bestandskraft kann durch einen Rechtsbehelfsverzicht vorzeitig erwirkt werden.

Außerdem hat der Zuwendungsempfänger des Zuschusses zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung eine rechtsverbindliche Erklärung abzugeben.

Die Auszahlung von Fördermitteln erfolgt nach Freigabe des Haushaltes des jeweiligen Jahres.

#### 5.4 Verwendungsnachweis

Die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises ist dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen.

#### 5.5 Prüfungsrecht

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle Belege über die entstandenen Kosten nach Abschluss der Maßnahme zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Verwaltung der Stadt Warstein vorzulegen.

Die Verwaltung der Stadt Warstein behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und der zweckentsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vor.

#### 5.6 Rückforderung

Im Einzelfall behält sich die Stadt Warstein eine Rückzahlungsforderung gegen den Antragsteller vor, wenn Zuschüsse nachweislich nicht korrekt weiter geleitet wurden.

Ein Zuschuss ist insbesondere zurückzufordern, wenn

- der zuschusserhaltende Träger den Zuwendungsbescheid durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig sind,
- der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt wurde,
- der Zuschuss nicht seinem Zweck entsprechend verwendet wurde.



## B. Maßnahmenförderung

### 1. Bildungs- und Schulungsmaßnahmen und Jugendgruppenleiterausbildungen und -schulungen

Die Förderung von Bildungs- und Schulungsmaßnahmen dient in erster Linie der Qualifizierung ehren- und nebenamtlicher Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit.

Des Weiteren werden Jugendgruppenleiterausbildungen und -schulungen durch anerkannte freie und öffentliche Träger bezuschusst.

Maßnahmen mit einer anderen Thematik bedürfen einer ausführlichen Beschreibung der jugendpflegerischen Inhalte.

Gefördert werden Kurse, Seminare und Arbeitstagen sowie öffentliche Veranstaltungen. Bildungs- und Schulungsmaßnahmen und Jugendgruppenleiterausbildungen und -schulungen können als Tages-, Wochenend- und Wochenseminar durchgeführt werden. Die Veranstaltungen müssen von Fachkräften bzw. Fachreferenten geleitet werden.

#### 1.1 Altersgrenze

Mindestalter bei Bildungs- und Schulungsmaßnahmen 14 Jahre, bei Jugendgruppenleiterausbildungen und -schulungen 16 Jahre; keine obere Altersbegrenzung

#### 1.2 Dauer

Tagesschulung: min. 3 Stunden

Wochenendschulung: min. 6 Stunden  
(Samstag und Sonntag oder Tag vor einem gesetzlichen Feiertag und Feiertag)

Wochenschulung: min. 4 Stunden täglich  
(3 - 7 Tage)

Zeiten, die nach 22:00 Uhr liegen, werden bei der Ermittlung der Zeitstunden nicht berücksichtigt.

#### 1.3 Antragsunterlagen

- Teilnehmendenliste
- detailliertes Programm, aus dem die geleisteten Arbeitseinheiten/-stunden ersichtlich sind

#### 1.4 Förderung

Tagesschulung: 5,00 €/ Teilnehmer/in / Leiter/in

Wochenendschulung: 10,00 €/ Teilnehmer/in / Leiter/in

Wochenschulung: 5,00 €/ Teilnehmer/in / Leiter/in/ Tag

Veranstaltungen, die das Sachgebiet Jugendhilfe der Stadt Warstein durchführt, werden nicht bezuschusst.

## 2. Ferienmaßnahmen in Warstein

Ziel der Ferienmaßnahme ist vor allem den Kindern und Jugendlichen, die nicht in den Urlaub fahren, die Möglichkeit zu geben, die nähere Umgebung ihres Heimatortes kennen zu lernen, Erfahrungen in der Gruppe zu sammeln und sich zu erholen. Die Ferien sollen altersgemäß ihrem Erlebnisbedürfnis entsprechen.

### 2.1 Altersgrenze

4-27 Jahre

### 2.2 Dauer

mindestens 5 Tage

### 2.3 Antragsunterlagen

- Ausführliche Darstellung der Maßnahme (u.a. Ort, Zeit, Ziel, Programm, Zielgruppe)
- Teilnehmezahl pro Veranstaltung
- Kosten- und Finanzierungsplan (Belege über Einnahmen und Ausgaben)

### 2.4 Förderung

50 % der nachgewiesenen Gesamtkosten, jedoch nicht mehr als die ungedeckten Kosten (d.h. Ausgaben abzgl. Zuschüsse und Beiträge Dritter)

## 3. Ferienmaßnahmen außerhalb Warstein

Als Ferienmaßnahmen außerhalb Warstein werden Kinder- und Jugenderholungsferien, -freizeitlager, und -wanderungen gefördert

### 3.1 Altersgrenze

4-27 Jahre

### 3.2 Teilnehmezahl

mindestens 5 Teilnehmer/innen

### 3.3 Dauer

mindestens 3, höchstens 21 Tage.

An- und Abreisetag gelten als 2 Tage, sofern die Anreise vor 10.00 Uhr und die Abreise nach 12.00 Uhr angetreten werden. Ansonsten gelten An- und Abreisetag als 1 Tag.

### 3.4 Antragsunterlagen

- Programmbeschreibung
- Teilnahmeliste

### 3.5 Förderung

3,25 €/ Tag/ Teilnehmer/in

5,00 €/ Tag/ Leiter/in/ Mitarbeitende Person

1,00 €/Tag/ Familienpassinhaber/in

- Bei Maßnahmen, an denen sowohl Jungen als Mädchen teilnehmen, können mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson gefördert werden.
- Bei Zeltlagern oder Heimaufenthalten mit Selbstversorgung ein Koch/ eine Köchin und bzw. eine Hilfsperson je 20 Teilnehmer.

## 4. Internationale Jugendbegegnungen

Als Beitrag zur Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationalität über die Staatsgrenze hinweg werden internationale Jugendbegegnungen, die zeitweiligen gemeinsames Leben, Lernen und Arbeitern der Teilnehmenden ermöglichen, gefördert.

Gefördert werden Begegnungsmaßnahmen, die nach dem Kinder- und Jugendplan des Bundes, dem Landesjugendplan oder sonstigen bilateralen Vereinbarungen anerkannt bzw. anerkennungsfähig sind.

### Nicht gefördert werden

- Maßnahmen, die überwiegend der Besichtigung des Landes oder der Erholung, wissenschaftlichen, Sportlichen, oder anderen Zwecken, die nicht der internationalen Jugendarbeit zuzurechnen sind
- Maßnahmen, die im Rahmen der Städtepartnerschaft von kreisangehörigen Städten und Gemeinden gefördert werden

### 4.1 Altersgrenze

14-27 Jahre

### 4.2 Teilnahmezahl

mindestens 5 Teilnehmer/innen

### 4.3 Dauer

mindestens 5, höchstens 21 Tage

An- und Abreisetag gelten als 2 Tage, sofern die Anreise vor 10.00 Uhr und die Abreise nach 12.00 Uhr angetreten werden. Ansonsten gelten An- und Abreisetag als 1 Tag.

### 4.4 Antragsunterlagen

- Programmbeschreibung
- Schriftliche Einladung des ausländischen Partners ist zuzufügen
- Teilnahmeliste

### 4.5 Förderung

3,25 €/ Tag/ Teilnehmer/in

5,00 €/ Tag/ Leiter/in/ Mitarbeitende Person

1,00 €/ Tag/ Familienpassinhaber/in

- Bei Maßnahmen, an denen sowohl Jungen als Mädchen teilnehmen, können mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson gefördert werden.
- Bei Selbstversorgung wird ein Koch/ eine Köchin und bzw. eine Hilfsperson je 20 Teilnehmer bezuschusst.

## 5. Besondere Maßnahmen in der Kinder- und Jugendarbeit

Zu besonderen Maßnahmen in der Kinder- und Jugendarbeit zählen Veranstaltungen und Unternehmungen, die durch diese Richtlinien nicht besonders erfasst werden. Diese Veranstaltungen sind kein Bestandteil der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit, sondern bieten den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen besondere Erfahrungen.

Die Maßnahmen sollen die seelische, körperliche und geistige Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

### 5.1 Altersgrenze

4-27 Jahre

### 5.2 Teilnahmezahl

mindestens 5 Teilnehmer/innen

### 5.3 Förderungskatalog

- Kinder- und Jugendfilmarbeit
- Theaterfahrten und Aufführungen
- Jugendkonzerte und Open Stage Veranstaltungen
- Ausstellungen
- Wettbewerbe
- Kinder- und Jugendtage und Kinder- und Jugendwochen
- Aktionen und Maßnahmen modellhaften oder experimentellen Charakters u.v.m.

### 5.4 Antragsunterlagen

- Ausführliche Darstellung der Maßnahme (u.a. Ort, Ziel, Zeit, Programm, Zielgruppe)
- Teilnehmerzahl
- Kosten- und Finanzierungsplan (Belege über Einnahmen und Ausgaben)

### 5.5 Förderung

Es können bis zu 50 % der nachgewiesenen Gesamtkosten je Maßnahme, jedoch nicht mehr als die ungedeckten Kosten (d.h. Ausgaben abzgl. Zuschüsse und Beiträge Dritter), bezuschusst werden. Die Höhe der Förderung richtet sich nach den jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

## C. Ausgestaltung der Jugendarbeit

### 1. Allgemeine Förderung für Jugendgruppen und Gruppenleiter

Für die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu sozialen Individuen ist das regelmäßige Treffen in festen Gruppen ein wichtiger Bestandteil. Der ehrenamtliche Bereich trägt dabei eine besondere Bedeutung, da viele Aktivitäten und Maßnahmen außerhalb von Schule und Familie organisiert werden.

Das Stadtjugendamt Warstein unterstützt die lokalen ehrenamtlichen Akteure und Akteurinnen mit der Gewährung einer Sachkostenpauschale für die regelmäßige Gruppenarbeit, damit kleinere Kosten wie Druckkosten, Verbrauchsmaterial oder Ausleihgebühren etc. unkompliziert gezahlt werden können. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Gruppenstärke.

Zudem erhalten die Zuschussberechtigten einen nach Zahl der aktiven Gruppenleiter/innen und Zahl der jährlichen Gruppenstunden festzusetzenden Jahreszuschuss.

Förderungen werden nicht bewilligt, wenn Träger Maßnahmen nach Ziffer A. 1.6 der Richtlinien durchführen.

#### 1.1 Der/ Die Gruppenleiter/in muss

- das 16. Lebensjahr vollendet haben
- über eine qualifizierte, fachliche und pädagogische Ausbildung verfügen (min. einen Vorkurs zum/ zur Gruppenleiter/in bzw. einen Gruppenleiterausweis)
- regelmäßige (min. 1x monatlich) Gruppenstunden geleistet haben
- jährlich an einer Fortbildungsveranstaltung teilgenommen haben

Die Gruppenleiteraus- und -fortbildung muss von einem anerkannten Verband der freien Jugendhilfe oder von einem öffentlichen Jugendhilfeträger nach den jeweiligen Trägerrichtlinien durchgeführt und zertifiziert werden.

Die Gültigkeit der Ausweise bleibt nur bei regelmäßiger Teilnahme (1x jährlich) an Fortbildungsveranstaltungen bestehen.

#### 1.2 Teilnehmende

Die Gruppenmitglieder müssen mindestens 4 Jahre alt sein und dürfen das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben.

#### 1.3 Gruppenstärke

Die Gruppenstärke muss in der Regel mindestens 7 Kinder und Jugendliche betragen. Die Gruppe wird bezuschusst, soweit das Verhältnis von 7:1 (Gruppenmitglieder zu Leiter/in) nicht unterschritten wird.

Bei Gruppen unter 14 Mitgliedern werden zwei Leiter/innen bezuschusst.

#### 1.4 Antragsfrist/ Antragsunterlagen

Anträge sind anhand der bei der Stadt Warstein bereit gehaltenen Formblättern auf der Basis des abgelaufenen Jahres bis spätestens zum 15.01 des laufenden Jahres zu stellen.

- Angaben über die Anzahl der Gruppe und deren Stärke
- Angaben über die jährlichen Gruppenstunden

- Liste der Gruppenleiter/innen mit Angaben zu Ziffer 1.1

### 1.5 Förderung

Pro Gruppenstunde: 3,00 €

Pro Gruppenleiter/in: 35,00 €

Leitet ein/e Gruppenleiter/in mehrere Gruppen, so ist er/sie auch mehrfach zu berücksichtigen.

### 1.6 Sachkostenpauschale

- Kleine Gruppen

Eine Gruppe mit mindestens 7 Gruppenmitglieder und mindestens einer Leitungsperson gilt als kleine Gruppe und wird mit einer Sachkostenpauschale in Höhe von 50 € pro Jahr bezuschusst.

- Große Gruppen

Eine Gruppe mit mindestens 14 Gruppenmitgliedern und mindestens zwei Leitungspersonen gilt als große Gruppe und wird mit einer Sachkostenpauschale in Höhe von 100 € pro Jahr bezuschusst.

## 2. **Anschaffung von Gegenständen zur pädagogischen Arbeit**

Zur Ausgestaltung der Jugendarbeit soll den Jugendorganisationen die Durchführung einer modernen Jugendarbeit ermöglicht werden. Dies erfordert auch eine ausreichende materielle Ausstattung der einzelnen Gruppen vor Ort. Die Bereitstellung angemessener Fördermittel ist daher eine wichtige Maßnahme, um das ehrenamtliche Engagement sinnvoll zu unterstützen.

### 2.1 Förderungskatalog

- Ausstattung zur Renovierung und Gestaltung von Jugendräumen
- Spielgeräte für den Innen- und Außenbereich
- Zelt- und Lagerausstattung für Ferienfreizeiten
- Schulungsmaterialien und Fachliteratur für die pädagogische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Elektronische Medien für moderne und vielfältige Freizeitangebote

Ausgeschlossen von einer Förderung sind

- Beschaffungen, die ausschließlich oder überwiegend beruflichen, parteipolitischen, religiösen, sportlichen oder verbandsinternen Zwecken dienen.  
Zum Beispiel:
  - Sportgeräte für Sportvereine
  - Bibeln für Kirchengemeinden
  - Noten und Musikinstrumente für Musikvereine
  - Lehrmaterial für Feuerwehrtätigkeiten etc.
- Persönliche Ausrüstungsgegenstände und -ausstattungen wie
  - Bekleidungen und Erkennungsmerkmale für Gruppen
  - Give- Aways und Geschenke für Teilnehmende
  - Drucksachen, Autozubehör etc.
- Verbrauchsmaterial wie
  - Druckerpapier, Bastelpapier, Stifte, Bürozubehör, Hygienemittel etc.
- Gegenstände, die industriell und gewerblich genutzt werden können

- Ausstattungen für Räume, die nicht überwiegend von regelmäßigen Jugendgruppen genutzt werden, z.B. Büroräume, Großküchen, Vereinsräume, Umkleiden etc.
- Zuschüsse für investive Maßnahmen und Einzelanschaffungen über 2.000 €

Über Ausnahmen in diesen Bereichen entscheidet die Fachberatung der Jugendförderung bei besonderer Begründung des Antragstellers/ der Antragstellerin.

### 2.2 Antragsfrist/ Antragsunterlagen

Anträge sind bis zum 15.03 des laufenden Jahres zu stellen. Die Vergabe erfolgt nach freigegebenen Haushalt und sofern noch ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.

- Angaben über die Verwendung
- Kostenvoranschlag

Bei anererkennungsfähigen Kosten über 500 € sind zwei Kostenvoranschläge einzureichen.

### 3.3 Förderung

Es können bis zu 100 % der Gesamtkosten für jeden angeschafften Gegenstand, jedoch nicht mehr als die ungedeckten Kosten (d.h. Ausgaben abzgl. Zuschüsse und Beiträge Dritter) gefördert werden.

### 3.4 Verwendungsnachweis

Der Zuschuss wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises mit rechtsverbindlicher Erklärung sowie quitierten Originalrechnungsbelegen ausgezahlt.

## **D. Datenschutzhinweise nach (EU-) DSGVO**

Die Förderungsempfänger sind damit einverstanden, dass für die Auszahlung von Fördermitteln personenbezogene Daten an die Stadt Warstein auszuhändigen sind. Der Förderungsempfänger hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen nach der DSGVO eingehalten werden und leitet entsprechende Verfahren ein.

Die Stadt Warstein gewährleistet eine entsprechende Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Art. 24 DSGVO.

## **E. Inkrafttreten**

Die Richtlinien treten zum 01.01.2019 in Kraft.